

BGer 5A 568/2019 vom 30. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_568_2019

FR: TF 5A 568/2019 du 30 juillet 2019

IT: TF 5A 568/2019 del 30 luglio 2019

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Kontaktregelung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein Entscheid über die aufschiebende Wirkung, was eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG darstellt (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteil 9C_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2). Bei solchen Entscheiden können gemäss Art. 98BGG nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Gleichzeitig geht es bei der aufschiebenden Wirkung um einen Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; Urteil 9C_38/2017 vom 21. März 2017 E. 1.2), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). In der Beschwerde finden sich keine dahingehenden Äusserungen; bereits daran scheitert sie. Ohnehin erfolgt aber auch in der Sache selbst keine hinreichende Begründung (dazu E. 2).

E. 2

Das Obergericht ist - wie bereits die beiden Vorinstanzen und die Gutachterin - davon ausgegangen, dass eine möglichst umgehende Wiederaufnahme von Kontakten für C._____ eminent wichtig sei, gerade auch im Hinblick auf die männliche Rollenfindung. Bis zum Kontaktabbruch Ende 2016 habe C._____ seinen Vater regelmässig gesehen. Die Mutter negiere, dass C._____ einen Vater habe; der erziehende Elternteil sei aber gehalten, dem Kind eine Beziehung zum anderen Elternteil zu ermöglichen. Die Beschwerde besteht primär in einer Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht in rein appellatorischer Form (namentlich: die Gutachterin habe sich auf das Dogma versteift, dass der persönliche Verkehr funktioniere, wenn die Kindsmutter kooperieren würde; das Kind werde jedoch durch Kontakte, in welcher Form auch immer, retraumatisiert; einem allfälligen Vollzug müsse deshalb der Riegel geschoben werden; das Kind wolle denn auch nichts mehr mit dem Staat zu tun haben und verweigere jegliche Kontakte), ohne dass diesbezüglich irgendwelche Verfassungsrügen erhoben würden, namentlich nicht die Rüge der willkürlichen Sachverhaltsfeststellung. Dies wäre selbst dann unzulässig, wenn nicht wie vorliegend Art. 98 BGG zum Tragen käme (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313). Auch in rechtlicher Hinsicht werden zum grösseren Teil, insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht, direkt Rechtsverletzungen bemängelt, was im

Anwendungsbereich von Art. 98 BGG unzulässig ist. Soweit auf S. 13 schliesslich diverse verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden (Art. 5, 9, 10, 13, 14 und 29a BV), geschieht dies bloss durch abstrakte Aufzählung der betreffenden Verfassungsnormen. Für Verfassungsprüfungen gilt indes wie gesagt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG (vgl. E. 1). Zur Begründung der angeblichen Verfassungsverletzungen dient primär der (auch in der übrigen Beschwerdebegründung mehrfach erhobene) Vorwurf an das Obergericht, es sei zur Realexekution bereit; indes setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit der Erwägung im angefochtenen Entscheid auseinander, dass eine solche nicht zu befürchten sei, wenn sie sich an das Angeordnete halte und C. _____ positiv auf die Kontakte einstelle, wie es ihre Aufgabe als Mutter verlange. Keine Verfassungsverletzung ist ferner mit der abstrakten Behauptung darzutun, ohne Rechtfertigungsgrund im Sinn von Art. 36 BV dürfe der Kontakt mit dem Vater nicht erzwungen werden; mit Art. 273 ZGB besteht offensichtlich eine formell-gesetzliche Grundlage für die Regelung des Besuchsrechts und dessen gänzliche Untersagung gemäss Art. 274 Abs. 2 ZGB ist nur als ultima ratio in besonders gelagerten Fällen statthaft (BGE 120 II 229 E. 3b/aa S. 233; 122 III 404 E. 3b S. 407; Urteile 5C.243/2005 vom 7. April 2006 E. 4.2; 5A_586/2012 vom 12. Dezember 2012 E. 4.2; 5A_367/2015 vom 12. August 2015 E. 5.1.2).

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde letztlich nicht hinreichend begründet, so dass an sich einzelrichterlich im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf sie nicht einzutreten wäre; sie ist aber insbesondere auch von der Sache her offensichtlich unbegründet, so dass sie jedenfalls im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen ist, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung, soweit ein solches gestellt sein sollte (vgl. Lit. C), gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.